

Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadtverwaltung Burg,
vertreten durch den Bürgermeister,
In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Kindertagesstätte „Spatzenwinkel“,
Berliner Straße 42, 39288 Burg

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

I. Entgeltvereinbarung

1. Festsetzung der Entgelte (Defizitbeträge)

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2016 unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Einnahmen/Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2014 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte (Defizitbeträge) für das Haushaltsjahr 2016 in Euro:

Betreuungs- umfang in h	Kinder 2-3 Jahre	Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder Hort
bis zu 5	402,38 €	265,67 €	
6	445,80 €	281,75 €	
7	489,22 €	297,83 €	
8	532,65 €	313,91 €	
9	576,07 €	329,99 €	
10	619,49 €	346,07 €	

Ändert sich die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA, so erfolgt eine Neuberechnung der Defizitbeträge auf der Grundlage der bisherigen Kalkulation. Die so ermittelten Beträge gelten als vereinbart.

2. Sonstige Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen die Zuweisungen

des Landes und Landkreises an den Träger weiter. Die Zuweisungen wurden bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Entgelte wurden als Einnahmeposition zudem die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA einbezogen.

Die Kostenbeiträge sind Bestandteil des monatlichen Entgeltes.

3. Zahlungsmodalitäten

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da dieser sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA ist.

II Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 6 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

2. Weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 09.11.2016 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung